

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Radevormwald

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Radevormwald beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhoffssatzung. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabgebühren

EUR

1. Reihengräber

a) Personen bis zu 5 Jahren

209,00 €

b) Personen über 5 Jahre

471,00 €

2. Erdwahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren

943,00 €

b) Erneuerungsgebühr

für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 2a)

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.

3. Urnenwahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren

629,00 €

b) Erneuerungsgebühr

für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 3a)

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch

laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.

4. Rasengrab

-Erdgrab	629,00 €
-Urnengrab	471,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber

a) Personen bis zu 5 Jahren	382,00 €
b) Personen über 5 Jahre	727,00 €

2. Wahlgräber

a) Personen bis zu 5 Jahren	382,00 €
b) Personen über 5 Jahre	727,00 €

3. Urnen

Gebühr für die Beisetzung einer Urne	182,00 €
--------------------------------------	-----------------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten bei

1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei

a) Personen bis zu 5 Jahren	955,00 €
b) bei Personen über 5 Jahre	1.817,50 €
c) Urnen	364,00 €

2. Eingrabungen bei

a) Personen bis zu 5 Jahren	382,00 €
b) Personen über 5 Jahre	727,00 €
c) Urnen	182,00 €

2. Umbettungen auf dem Friedhof bei

a) Personen bis zu 5 Jahren	1.337,00 €
b) Personen über 5 Jahre	2.544,50 €
c) Urnen	546,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Aufbewahren einer Leiche im Leichenraum der Friedhofskapelle pauschal	150,00 €
---	-----------------

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Lorbeerbäume, Leuchter und Kerzen	150,00 €
---	-----------------

3. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen

a) Grabmale bis 90 cm	52,00 €
b) Grabmale 0,91 m - 1,20 m	77,00 €
c) Grabmale 1,21 m - 1,40 m	103,00 €
d) Grabmale 1,41 m - 1,60 m	128,00 €
e) Grababdeckungen	164,00 €

- | | |
|---|----------------|
| 4. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten jährlich | 34,00 € |
| 5. Umschreibung von Gräbern, je Grab | 13,00 € |
| 6. Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzezeugnisse | 13,00 € |
| 7. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand nach dem Stundendurchschnittswert berechnet, soweit diese Leistungen nicht von anderen Gebührensatzungen der Stadt Radevormwald erfasst werden. | |

§ 5 Erlass und Ermäßigung von Gebühren

Der Bürgermeister kann Ansprüche auf der Grundlage dieser Gebührensatzung ganz oder zum Teil stunden oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1976 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dr. Korsten
Bürgermeister